

## GROSSER RAT

GR.24.165

### VORSTOSS

**Parlamentarische Initiative der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) (Sprecher Dr. Lukas Pfisterer, Aarau) vom 11. Juni 2024 betreffend "Notstandsrecht"**

#### Text:

Der Grosse Rat wird – gestützt auf § 44 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 – eingeladen, die Kantonsverfassung und die weiteren genannten Erlasse wie folgt zu ändern:

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Textvorschlag</i>
<b>1. Kantonsverfassung (SAR 110.000)</b>	
§ 82 e) Weitere Zuständigkeiten  <sup>1</sup> Der Grosse Rat	§ 82 Abs. 1 lit. m ( <b>neu</b> )  <u>m) er genehmigt Verordnungen gemäss § 91 Abs. 4 dieser Verfassung</u>
§ 91 c) Rechtssetzung  <sup>4</sup> Er [ <i>der Regierungsrat</i> ] kann überdies Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.	§ 91 Abs. 4 ( <b>geändert</b> )  <sup>4</sup> Er [ <i>der Regierungsrat</i> ] kann überdies Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen <u>sind dem Grossen Rat unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Sie</u> fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.
<b>2. Geschäftsverkehrsgesetz, GVG (SAR 152.200)</b>	
	<u>§ 25a Begleitung des Regierungsrats in Notstandslagen (<b>neu</b>)</u>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Textvorschlag</b>
	<p><u><sup>1</sup> Für Notstandslagen gemäss § 91 Abs. 4 KV setzt das Büro des Grossen Rats zur Begleitung des Regierungsrats eine Kommission ein oder erklärt eine bestehende Kommission als zuständig.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Der Regierungsrat informiert das Büro des Grossen Rats und die zuständige Kommission frühzeitig über wichtige Entwicklungen und Geschäfte. Das Büro des Grossen Rats und die zuständige Kommission können vom Regierungsrat jederzeit Auskünfte dazu sowie auch zu anderen Entwicklungen und Geschäften verlangen.</u></p> <p><u><sup>3</sup> Der Regierungsrat hat der Kommission die gemäss § 91 Abs. 4 der Verfassung erlassenen Verordnungen unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.</u></p> <p><u><sup>4</sup> Die Kommission hat über die Genehmigung nach Absatz 3 unverzüglich zu entscheiden. Genehmigt sie die Verordnungen nicht, kann sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder entscheiden, dass die Verordnungen sofort ausser Kraft treten.</u></p> <p><u><sup>5</sup> Der Kommissionsentscheid nach Absatz 4 über die Genehmigung ist dem Grossen Rat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates kann innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme die Beschlussfassung durch den Grossen Rat verlangen, welcher unverzüglich zu entscheiden hat. Mit dem Verzicht darauf wird der Kommissionsentscheid zum Beschluss des Grossen Rates.</u></p>
<b>3. Geschäftsordnung, GO (SAR 152.210)</b>	
§ 53 Zustellung	§ 53 Abs. 3 <b>(neu)</b>
	<p><u><sup>3</sup> Die Fristen gelten nicht für die Behandlung von gestützt auf § 91 Abs. 4 der Verfassung erlassene Verordnungen und für notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite bei dringenden Massnahmen gemäss § 17 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012.</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Textvorschlag</b>
<b>4. Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) (SAR 612.300)</b>	
§ 17 Zuständigkeit bei dringenden Massnahmen	§ 17 Abs. 1 ( <b>geändert</b> )
<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für Massnahmen, die keinen Aufschub ertragen, vorzeitig freigeben. Er holt vorgängig, wenn zeitlich möglich, die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats ein.	<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für Massnahmen, die keinen Aufschub ertragen, vorzeitig freigeben. Er holt vorgängig [...] die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats ein.

### **Begründung:**

Die FDP-Fraktion reichte eine Motion (20.100) ein, die als Postulat mit folgendem Text überwiesen wurde: "Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat eine Revision des kantonalen Notrechts vorzulegen, die einerseits eine breitere Definition der Notstandslagen vorsieht und andererseits die rechtzeitige Mitwirkung des Parlaments sicherstellt. Mit dem "Bericht über die Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich Notrecht" (23.327) wurde der als Postulat überwiesene Vorstoss zwar formell umgesetzt, das materielle Anliegen jedoch nicht aufgenommen. Der Regierungsrat sah keinen gesetzgeberischen Änderungsbedarf. Die Kommission KAPF kündigte aus diesem Grund im Rahmen der Beratung des Berichts im Grossen Rat am 5. März 2024 eine parlamentarische Initiative an, um die Mitsprache- und Informationsrechte des Grossen Rats in Notstandslagen zu gewährleisten. Das Parlament als Volksvertretung soll gestärkt werden.

Der Regierungsrat ist für den Erlass von Sonderverordnungen gemäss § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung zuständig. Die Erlasse werden in der Gesetzessammlung publiziert und verfallen spätestens nach zwei Jahren. Der Grosse Rat hat in Notstandslagen keine Einflussmöglichkeit auf solche Sonderverordnungen. Zudem fehlen ihm klare Informationsrechte seitens Regierungsrats.

Der Regierungsrat soll neu verpflichtet werden, dem Grossen Rat die Sonderverordnungen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Hierzu ist eine Verfassungsänderung notwendig. Zur Umsetzung ist zudem im Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) ein Prozess zur nachträglichen Genehmigung der Sonderverordnungen rechtlich zu verankern. Dabei soll die rasche Handlungsfähigkeit des Regierungsrats erhalten bleiben.

Die KAPF schlägt weiter vor, dem Grossen Rat in Notstandslagen gegenüber dem Regierungsrat verbindlich Informationsrechte zuzusichern, indem eine bestehende oder eine speziell eingesetzte Kommission den Regierungsrat begleitet. Weitere Folgeänderungen sind voraussichtlich in der Geschäftsordnung sowie im Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vorzunehmen.